



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Basisstufe Waldläufer

1. Vertragsparteien und Vertragsabschluss

Vertragsparteien des Schulungs- und Betreuungsvertrages sind einerseits das Kind, vertreten durch seine Eltern bzw. Erziehungsberechtigten (nachstehend «Eltern»), und andererseits die Basisstufe des Natur- und Bildungszentrum Verein Waldläufer (nachstehend «Waldläufer»). Die «Eltern» haften für die Pflichten, die sie durch diesen Vertrag eingehen, je einzeln solidarisch. Der Vertragsabschluss erfolgt, indem die Vertragsparteien den Schulungs- und Betreuungsvertrag unterzeichnen.

2. Aufnahme

Kinder, die vor dem 1. August vier Jahre alt geworden sind, gelten als schulpflichtig und werden von den «Waldläufern» aufgenommen (gem. Schuldekret). Die «Waldläufer» behalten sich die Entscheidung über die Kindergarten- bzw. Schulreife und Waldtauglichkeit des Kindes vor. Die «Eltern» sind verpflichtet, die «Waldläufer» bei der Anmeldung über allfällige psychologische Abklärungen und Berichte oder Empfehlungen solcher zu informieren.

3. Vertragsdauer und Kündigungsmodalitäten

Der Schulungsvertrag wird für die gesamte Dauer der Basisstufe (Kindergarten bis Ende 2. Klasse) abgeschlossen. Die Zeit bis zu den Herbstferien (bzw. die ersten 7 Wochen bei unterjährigem Eintritt) gelten für neue Familien als Eingewöhnungszeit. Falls sich das Kind im Wald nicht wohlfühlt oder es aus pädagogischen oder gruppenspezifischen Gründen in unserer Basisstufe/Hort nicht angemessen begleitet und geschult werden kann, wird ein Gespräch mit der Familie und den Basisstufen-Lehrpersonen organisiert. Dort werden weitere Vorgehensweisen besprochen. Wenn nötig, können mit gegenseitiger Absprache die Geschäftsleitung, andere Fach- oder Begleitpersonen beigezogen werden (KJPD, SAB). Falls ein weiterer Besuch der Basisstufe/des Horts nicht möglich bzw. sinnvoll ist, kann der Vertrag beidseits gekündigt werden. Während der Eingewöhnungszeit kann mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende der Eingewöhnungszeit gekündigt werden. Ansonsten ist eine Kündigung der Basisstufe jeweils per Ende eines Schuljahres (31. Juli) möglich. Kündigungstermin ist der 15. März. Die Kündigung hat schriftlich und eingeschrieben an die Geschäftsleitung der «Waldläufer» zu erfolgen. Der Hort kann mit einer Frist von zwei Monaten jeweils auf Ende eines Semesters gekündigt werden. Bei ausserterminlichen Kündigungen besteht die Zahlungspflicht. Die bereits einbezahlten Elternbeiträge wie auch das Depot werden in diesem Fall nicht zurückerstattet.

4. Unterrichtszeiten, betreute Tagesstruktur

Die Unterrichts- und Betreuungszeiten sind dem Stundenplan zu entnehmen. Die «Eltern» sind dafür verantwortlich, dass das Kind pünktlich bei der Bärenhütte eintrifft.

5. Basisstufenjahr

Das Basisstufenjahr dauert von 1. August bis 31. Juli.

6. Elternbeiträge

Die Basisstufe Waldläufer ist eine Privatschule und finanziert sich über die Elternbeiträge. Die Beiträge werden in der aktuellen Tarifordnung festgehalten.

Die Elternbeiträge für die Basisstufe umfassen den Unterricht und die Betreuung über Mittag. Die Kosten für die benötigten Lehrmittel, Schulweg, Exkursionen, Klassenreisen, Verpflegung, Hort, Ferienbetreuung sowie andere zusätzliche Dienstleistungen und Aktivitäten sind in den Elternbeiträgen für die

Basisstufe nicht enthalten. Die Elternbeiträge für die Verpflegung sind in der Tarifordnung festgehalten.

7. Preise für die Hortbetreuung

Der Hort kann semesterweise für einzelne Nachmittage gebucht werden. Es sind nur ganze Hortzeiten möglich. Die entsprechenden Preise sind in der aktuellen Tarifordnung ersichtlich. Bei weniger als 6 Anmeldungen pro Tag kann kein Hort angeboten werden. Je nach Möglichkeiten des Vereins können alternative Lösungen mit der Geschäftsleitung entwickelt werden.

8. Preise für die Ferienbetreuung

Ein bis zwei Ferienwochen pro Jahr werden bei genügend Anmeldungen angeboten und können von Vereinsmitgliedern und Nicht-Vereinsmitgliedern genutzt werden. Die Kosten für die Nutzung der Ferienbetreuung sind separat berechnet. Die entsprechenden Preise sind in der aktuellen Tarifordnung aufgelistet.

9. Tarifierpassungen

Für Familien mit geringen Einkommen, stehen in beschränktem Umfang und je nach finanziellen Möglichkeiten des Vereins, Plätze mit reduzierten Tarifen zur Verfügung. Familien mit einem Familieneinkommen ab 180'000.-/Jahr (brutto) werden gebeten, einen Solidaritätstarif zu leisten.

10. Übertritte in die nächste Stufe

Die Basisstufe wird während 4-5 Jahren durchlaufen. Ein Stufenwechsel erfolgt dann, wenn das Kind einen wesentlichen Entwicklungsschritt vollzogen hat. Austauschgespräche bezüglich Stufenübertritte sind verpflichtend. Die Übertrittsempfehlung wird per Ende Januar bekanntgegeben.

11. Ferien

Die Ferien und Feiertage bei der «Basisstufe Waldläufer» richten sich nach dem Schulferienplan des Kantons Schaffhausen.

12. Absenzen der Basisstufen-Lehrpersonen

Bei Absenzen der Basisstufen-Lehrpersonen wird nach Möglichkeit eine Stellvertretung organisiert. Falls dies nicht gelingen sollte, behält sich die «Waldläufer» vor, den Unterricht an einzelnen Tagen ausfallen zu lassen. Es besteht kein Anrecht auf Kostenrückerstattung.

13. Absenzen der Kinder

Die Teilnahme am Unterricht ist obligatorisch. Sie gehört zur Schulpflicht. Abwesenheiten infolge Krankheit sind dem Basisstufen-Team frühzeitig, spätestens jedoch bis um 7.45 Uhr telefonisch oder per SMS mitzuteilen.

14. Jokertage

Ausserhalb der Schulferien gelten die kantonalen Richtlinien für Jokertage und Urlaube, siehe Homepage Schaffhausen <https://www.stadt-schaffhausen.ch/Dispensationen.3378.0.html> [aufgerufen am 21.12.2021]. Bei Anträgen auf verlängerte Ferien sollte beachtet werden, dass die ersten und letzten zwei Schulwochen vor/respektive nach den Sommerferien für die Kinder besonders wichtig sind (guter Start, sorgfältiger Abschluss/Abschied). Absenzen in dieser Zeit sollten möglichst vermieden werden.

15. Änderungen der Basisstufen-Zeiten

Änderungen der Basisstufen-Zeiten infolge höherer Gewalt oder unverschuldeter Unmöglichkeit der Leistungserbringung seitens des Vereins behalten wir uns vor. Liegt ein solcher Fall

vor, so informieren wir die Eltern so schnell als möglich in geeigneter Form. Es besteht kein Anrecht auf Kostenrückerstattung und ein Vertragsrücktritt ist in diesen Fällen nicht möglich. Es gelten die ordentlichen Kündigungsmodalitäten.

16. Ausflüge und Exkursionen

Die «Eltern» sind einverstanden, dass ihr Kind an von den «Waldläufern» organisierten Exkursionen und Ausflügen teilnehmen darf. Die «Waldläufer» kündigen diese Anlässe in geeigneter Form vorgängig an.

17. Publikationen und Internet

Die «Eltern» geben ihr Einverständnis, dass Fotos und Filme aus dem Basisstufenalltag in Publikationen, Vorträgen, Aushängen, auf der Website und den sozialen Medien der «Waldläufer» und in elektronischen Newslettern publiziert werden dürfen. Fotos und Filme werden in achtsamer Art und Weise erstellt und verwendet. Sind die «Eltern» damit nicht einverstanden, teilen sie dies der Geschäftsleitung der «Waldläufer» schriftlich mit. Die «Waldläufer» verzichten dann auf das Publikationsrecht, sofern das Kind auf dem entsprechenden Medium persönlich erkennbar ist. Dies kann jedoch nicht rückwirkend erfolgen.

18. Gesundheit und Sicherheit

Die Basisstufe setzt voraus, dass die Kinder gesund zu uns kommen. Akut kranke Kinder (mit Infektionen, ansteckenden Kinderkrankheiten, starkem Husten, Fieber etc.) werden nicht betreut. Falls das Kind tagsüber erkrankt, muss es abgeholt werden. Die «Eltern» müssen jederzeit telefonisch erreichbar sein. Zudem haben sie die Pflicht, das Basisstufen-Team über den Gesundheitszustand des Kindes (Impfungen, Allergien, Medikamente, Besonderheiten, Ängste usw.) zu informieren, damit in Notfällen optimal gehandelt werden kann. Wird ärztliche Betreuung in einer Notfallsituation notwendig, wird versucht, das Einverständnis der «Eltern» einzuholen. In begründeten Ausnahmefällen oder aus akutem Anlass liegt der Entscheid bei der Leitungsperson.

19. Versicherungen und Haftung für Schäden

«Waldläufer» hat eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Haftpflicht-, Unfall- und Krankenversicherung für das Kind sind Sache der «Eltern». Für vom Kind auf dem Weg oder bei den «Waldläufern» verursachte Schäden an Personen oder Sachen, haften das Kind bzw. die «Eltern». Die «Waldläufer» haften weder für Körper- noch Sachschäden, die dem Kind von Dritten verursacht worden sind. Für allerlei private Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Bei der Anmeldung ist eine Kopie der Kranken/Unfall-Versicherung sowie der Haftpflicht-Police beizulegen.

20. Zahlungsbedingungen

Der monatliche Elternbeitrag wird im Schulungsvertrag festgehalten. Ein Depot in der Höhe eines Monatsbeitrages ist vor dem Eintritt in die Basisstufe der «Waldläufer» einzuzahlen. Das Depot kann von den «Waldläufern» für Verbindlichkeiten, die sich aus dem Schulungsvertrag ergeben, verwendet werden. Seitens der «Eltern» kann das Depot nicht mit den geschuldeten Geldern für Schule oder Betreuung verrechnet werden. Bei Austritt wird das Depot ohne Verzinsung zurückerstattet, sofern alle Verbindlichkeiten gegenüber den «Waldläufern» erfüllt sind.

Zahlungspflicht: Der Elternbeitrag ist zwölfmal jährlich fällig. Er ist monatlich im Voraus zu zahlen und muss spätestens am 20. des vorangehenden Monats auf dem Bankkonto der «Waldläufer» eingegangen sein (bitte Dauerauftrag einrichten). Aus Kostengründen wird auf den Versand von Rechnungen verzichtet.

Die gesamten Elternbeiträge sind auch für Monate mit Schulferien oder Absenzen geschuldet. Im Falle einer Kündigung des Schulungsvertrages nach dem 15. März sind die Elternbeiträge bis zum Ablauf des Schuljahres (31.07.) zu zahlen, falls der Platz nicht durch ein anderes Kind besetzt werden kann, auch wenn das Angebot der «Waldläufer» nicht mehr in Anspruch genommen wird.

Bei Abwesenheit des Kindes (Krankheit, Ferien) oder Änderung der Basisstufen-Zeiten (siehe Punkt 13) kann keine Reduktion der Elternbeiträge und keine Kompensation gewährt werden.

Mahnwesen/Vertragsauflösung: Bei Zahlungsverzug wird die erste Mahnung ausgelöst. Die Zahlungsfrist beträgt zehn Tage. Bei fortwährendem Zahlungsverzug wird eine zweite und letzte Mahnung per Einschreiben mit einer Mahngebühr von 40.- CHF, Verzugszinsen von 5% pro Jahr auf den fälligen Betrag und einer weiteren zehntägigen Zahlungsfrist ausgestellt. Bei Nicht-bezahlen dieser zweiten Mahnung haben die «Waldläufer» das Recht, die Leistungen per sofort einzustellen. Ebenso wird ein Betreibungsverfahren ausgelöst.

21. Vereinsmitgliedschaft

Mit der Anmeldung des Kindes für die Basisstufe des Vereins «Waldläufer» wird die Familie automatisch Vereinsmitglied und bezahlt jährlich den Familienmitgliederbeitrag. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme und Mitsprache an der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung.

22. Qualitätssicherung

Die Bewilligung wurde durch das Erziehungsdepartement Schaffhausen erteilt. Der Pachtvertrag für die Bärenhütte ist sichergestellt. Die Zufahrt zur Bärenhütte ist für Dienstfahrzeuge bewilligt. Der Verein Waldläufer stellt hohe Ansprüche an die Betreuungsqualität der Kinder. Diese wird regelmässig durch das Schulinspektorat Schaffhausen überprüft. Zusätzlich ist der Verein Waldläufer mit anderen Waldinstitutionen (Waldchind Züri, Waldkinder St. Gallen, WaKiTa, Feuervogel) in engem Kontakt. Das Waldläufer-Team, die Geschäftsleitung und der Vorstand des Vereins Waldläufer sind verpflichtet, über alle Kenntnisse Stillschweigen zu wahren.

23. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung des Schulungs- und Betreuungsvertrages, der Elterninformation, der Tarifordnung oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des Vertrages insgesamt zur Folge. Stattdessen wird die unwirksame Regelung durch eine wirksame ersetzt, die dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt. Die Basisstufe untersteht dem Volksschulgesetz. Der Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus dem Schulungsvertrag ist Schaffhausen. Getragen wird die Basisstufe vom Natur- und Bildungszentrum, Verein Waldläufer. Der Verein setzt sich ein für die langfristige Sicherstellung des Betriebs und die Weiterentwicklung von naturpädagogischen Angeboten im Kanton Schaffhausen.